

Nr. 10, 22. Oktober 2003

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2003)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 10 22. Oktober 2003

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-80	Verordnung über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) (Änderung) <i>(nur in deutscher BAG)</i>	430.210.131
03-81	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ) (Änderung)	152.221.181
03-82	Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) (Änderung)	436.111.1
03-83	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK) (Änderung)	152.221.131
03-84	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) (Änderung)	910.112

13.
August
2003

**Verordnung
über die deutschsprachige Lehrerinnen-
und Lehrerbildung (LLBV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) wird wie folgt geändert:

Zulassung
zu den Stufen-
ausbildungen
1. Berufsleute
ohne Berufs-
maturitäts-
abschluss oder
Lehrdiplom

Art. 9 Berufsleute mit einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung werden nach dem Erwerb von Berufspraxis und nach erfolgreichem Abschluss eines allgemeinbildenden Studienjahres zur Stufenausbildung zugelassen

- a* für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe,
- b* für die oberen Klassen der Primarstufe und
- c* für die Sekundarstufe I.

2. Berufsleute mit
Berufsmaturitäts-
abschluss oder
Lehrdiplom

Art. 9a ¹Berufsleute mit Berufsmaturitätsabschluss sowie Inhaberinnen und Inhaber eines kantonalen oder vom Kanton anerkannten Lehrdiploms ohne Hochschulzugang als Fachgruppen-, Arbeits-, Haushaltungs- und Primarlehrkraft werden zur Stufenausbildung zugelassen

- a* für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe und
- b* für die oberen Klassen der Primarstufe.

² Unverändert.

³ Berufsleute mit Berufsmaturitätsabschluss sowie Inhaberinnen und Inhaber eines kantonalen oder vom Kanton anerkannten Lehrdiploms ohne Hochschulzugang als Fachgruppen-, Arbeits-, Haushaltungs- und Primarlehrkraft werden nach Bestehen der Abschlussprüfung des allgemeinbildenden Studienjahres zur Stufenausbildung für die Sekundarstufe I zugelassen.

Zulassung
zum allgemein-
bildenden
Studienjahr

Art. 9b (neu) ¹Die Zulassung zum allgemeinbildenden Studienjahr erfolgt auf Grund

- a* einer Aufnahmeprüfung oder

- b* einer Berufsmaturität oder
- c* eines kantonalen bzw. vom Kanton anerkannten Lehrdiploms ohne Hochschulzugang für Fachgruppenlehrkräfte oder für die Primarschule oder für den Kindergarten.

² Über die Zulassung zum allgemeinbildenden Studienjahr entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Allgemeinbildende Studien.

Umfang
und Erwerb

Art. 10 Für Berufsleute nach Artikel 9 umfasst die erforderliche Berufspraxis mindestens drei Jahre und muss vor dem Eintritt in die Stufenausbildung abgeschlossen sein.

Anrechnung
von Betreuungsaufgaben im
privaten Rahmen

Art. 12 ¹Unverändert.

² «private Betreuungsaufgaben» wird ersetzt durch «Betreuungsaufgaben im privaten Rahmen».

Art. 30 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Die Kantonale Konferenz» wird ersetzt durch «Das Gesamtpräsidium der Kantonalen Konferenz».

IIIa. (neu) Anerkennung der Berufspraxis für Berufsleute mit Berufsmaturitätsabschluss

Grundsatz
und Umfang

Art. 51a (neu) Studierende mit Berufsmaturitätsabschluss nach Artikel 9a Absätze 1 und 3 haben eine Berufspraxis von mindestens 650 Arbeitsstunden nachzuweisen.

Praxisfelder

Art. 51b (neu) ¹Als Berufspraxis werden Erwerbstätigkeit im erlernten Beruf, andere Erwerbstätigkeiten, Praktika im eigenen Berufsfeld oder in anderen Berufsfeldern, Assistenzstätigkeiten, Arbeitslosenbeschäftigungsprogramme und gleichwertige Arbeitsverhältnisse anerkannt.

² Betreuungsaufgaben im privaten Rahmen können bis zu höchstens der Hälfte der nach Artikel 51a erforderlichen Berufspraxis angerechnet werden.

³ Als Betreuungsaufgaben im privaten Rahmen gelten die Betreuung von eigenen Kindern, die Pflege von pflegebedürftigen Verwandten und gleichwertige Betreuungs- und Pflegesituationen.

Anerkennungs-
behörde und -
verfahren

Art. 51c (neu) ¹Anerkennungsbehörde für die Berufspraxis sind die Direktorinnen und Direktoren

a der Abteilungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe bzw.

b der Abteilungen für die oberen Klassen der Primarstufe bzw.

c der Abteilung für sozialwissenschaftlich-didaktische Studien des Institutes für die Sekundarstufe I.

² Das Anerkennungsverfahren ist vor der Diplomierung durchzuführen.

³ Die Direktorin bzw. der Direktor stellt eine Bestätigung aus.

2. Leistungsnachweise

Art. 90 Leistungsnachweise im Rahmen der berufspraktischen Studien werden durch die zuständigen Dozierenden oder durch Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag ausgestellt.

Art. 91 ¹Im Rahmen der berufspraktischen Studien ist den Studierenden Gelegenheit zur Selbstbeurteilung nach Artikel 72 LLBG zu verschaffen.

² Das Nähere regelt der Studienplan.

Art. 92 Die Diplomnote für die berufspraktischen Studien entspricht dem gerundeten Durchschnitt aller benoteten Leistungen nach den Artikeln 89 und 90. Viertelnoten werden aufgerundet.

Art. 115 Die Diplome werden unterzeichnet
a von der Erziehungsdirektorin bzw. vom Erziehungsdirektor und
b von der geschäftsführenden Direktorin bzw. vom geschäftsführenden Direktor des Instituts.

Art. 145 ¹Den Studierenden wird grundsätzlich die freie Wahl der Fächer zugestanden.

² Einschränkungen in der Fächerwahl sind aus organisatorischen Gründen möglich.

³ Die Institutskonferenz beschliesst die Einschränkungen nach Absatz 2.

Art. 150 ¹«244» wird ersetzt durch «258».

² «229» wird ersetzt durch «243».

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 156 ¹Im Bereich der berufspraktischen Studien müssen mindestens 48 ECTS-Punkte erworben werden. Die Verteilung auf die einzelnen Praktika sowie auf praxisbezogene Module regelt der Studienplan.

² Unverändert.

Zulassung

Art. 179a (neu) Über die Zulassung zu den Zusatzausbildungen nach Artikel 179 entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor der Abteilung des Instituts, welche die Zusatzausbildung durchführt.

Art. 184 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Die Kantonale Konferenz» wird ersetzt durch «Das Gesamtpräsidium der Kantonalen Konferenz».

Art. 192 ¹ «Artikel 187 Absatz 1» wird ersetzt durch «Artikel 187».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 195 ¹ Die folgenden Nachdiplomstudien werden eingerichtet:

c aufgehoben,
b bis *e* unverändert.

² Unverändert.

Art. 232 ¹ Als stimmberechtigte Mitglieder nehmen Einsitz

a und *b* unverändert,

c die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts mit privater Trägerschaft,

d zwei Direktorinnen bzw. Direktoren des Instituts für Pädagogik und Schulpädagogik,

e und *f* aufgehoben,

f zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dozierenden,

g eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Assistierenden,

h zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,

i aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 233 Als Mitglieder mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen Einsitz

a aufgehoben,

b die Leiterin bzw. der Leiter des Kantonalen Sekretariats,

c «beziehungsweise» wird ersetzt durch «bzw.»,

d die Vertreterin bzw. der Vertreter der Stelle für Kommunikation.

Art. 235 ¹ Unverändert.

² Sie oder er sorgt dafür, dass die Aufgaben der Konferenz zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen, durchgeführt und abgeschlossen werden. Insbesondere

a bis *h* unverändert,

i ist sie oder er gegenüber den Mitgliedern der Konferenz weisungsbefugt.

³ Unverändert.

Art. 238a (neu) ¹ Dem Präsidium ist eine Stelle für Forschung und Entwicklung zugeordnet.

- ² Die Stelle für Forschung und Entwicklung
- a* übernimmt konzeptuelle, organisatorische und administrative Aufgaben im Bereich Forschung und Entwicklung sowie beim Controlling von Projekten,
 - b* ist zuständig für die Weiterentwicklung und Vernetzung der Forschungskompetenz in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
 - c* leistet Beratung für Projekte, die einen Weiterbildungsauftrag gegenüber Dozierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung haben,
 - d* führt im Auftrag der Kantonalen Konferenz Projekte zur Erhebung des öffentlichen Forschungsbedarfs durch.

6. Stelle für
Kommunikation

Art. 238b (neu) ¹Dem Präsidium ist eine Stelle für Kommunikation zugeordnet.

- ² Die Stelle für Kommunikation
- a* betreut die Entwicklung, Umsetzung und Auswertung des Kommunikationskonzepts der Konferenz,
 - b* stellt die Planung, Durchführung und Auswertung der internen und externen Kommunikationsmassnahmen der Konferenz sicher,
 - c* berät und unterstützt die Institute, die Organe und die Studierenden in Kommunikationsfragen,
 - d* pflegt die Kontakte zu Medien, Partnerinstitutionen und der interessierten Öffentlichkeit.

Art. 243a Das Gesamtpräsidium

- a* unverändert,
- b* beschliesst im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Kantonalen Sekretariats über dessen Organisation,
- c* bis *g* unverändert,
- h* beschliesst über die Organisation der Studien- und Kongresswoche,
- i* stellt der Erziehungsdirektion Antrag auf Besetzung der Stelle der Leiterin bzw. des Leiters des Kantonalen Sekretariats.

Art. 243b ^{1und 2} Unverändert.

³ Zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben wird eine Koordinationskonferenz eingerichtet.

Art. 245 ¹Das Plenum fasst alle Beschlüsse, die in die Entscheidungskompetenz der Konferenz fallen und nicht dem Gesamtpräsidium übertragen sind. Insbesondere

a bis *g* unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 247 ¹Unverändert.

² Die Präsidien der Ausschüsse sind in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Konferenz zu einer aktiven Informationspolitik und Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 248 ¹Unverändert.

² In den ständigen Ausschüssen sind nach eigenem Ermessen vertreten und haben Stimmrecht

a bis *d* unverändert,
e aufgehoben.

³ In den ständigen Ausschüssen sind mit beratender Stimme vertreten

a die Leiterin bzw. der Leiter des Kantonalen Sekretariats,
b unverändert,
c die Vertreterin bzw. der Vertreter der Stelle für Kommunikation.

Art. 249 ¹Unverändert.

² Das Nähere regelt die Konferenz in ihrer Geschäftsordnung.

³ Aufgehoben.

Art. 251 ¹Die Konferenz sowie das Gesamtpräsidium können nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

² In Arbeitsgruppen können Fachpersonen einbezogen werden, die nicht Mitglieder der Konferenz sind.

³ Aufgehoben.

Art. 260 ¹Unverändert.

² Die Konferenz beschliesst über die Themen.

Art. 267 ¹Antragsberechtigt sind

a bis *d* unverändert,

e die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stelle für Forschung und Entwicklung,

f unverändert.

² Unverändert.

Art. 287 Das Sekretariat

a bis *m* unverändert,

n und *o* aufgehoben,

p bis *r* unverändert,

s und *t* aufgehoben,

u und *v* unverändert.

Art. 288 Aufgehoben.

2. Anstellungsbehörde

Art. 289 Aufgehoben.

Randtitel:
Aufgehoben

Art. 290 ¹Die Leiterin bzw. der Leiter des Sekretariats wird vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion angestellt.

² Das Gesamtpräsidium stellt der Erziehungsdirektion Antrag für die Besetzung der Stelle der Leiterin bzw. des Leiters des Sekretariats.

³ Falls die Erziehungsdirektion dem Antrag nicht zustimmt oder einen Gegenantrag stellt, gibt sie dem Gesamtpräsidium Gelegenheit der Stellungnahme.

Art. 307 ¹Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission überprüft periodisch

a die Modulprüfungen nach Artikel 103,

b die benoteten Leistungen im Rahmen der berufspraktischen Studien nach den Artikeln 89 und 90,

c die Aufnahmeprüfungen sowie die Semesterfachprüfungen oder Jahresfachprüfungen des allgemeinbildenden Studienjahres nach den Artikeln 20 und 36 bis 38,

d die Prüfungen der Zusatzausbildungen nach Artikel 185 und

e die Modulprüfungen der Ausbildung für Schulische Heilpädagogik nach den Artikeln 19 bis 24 der Verordnung vom 26. Juni 2002 über die Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik¹⁾.

² Sie erstattet den betreffenden Aufsichtskommissionen und der Erziehungsdirektion Bericht.

³ Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion haben die Kommissionsmitglieder das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen. Ausgenommen davon sind die Studierenden nach Artikel 305 Absatz 2 Buchstabe *a*.

Art. 310 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission stellt dem Amt für Hochschulen der Erziehungsdirektion Antrag auf Anerkennung, falls in allen Punkten nach Absatz 2 Buchstaben *a* bis *d* Gleichwertigkeit vorliegt; liegt nicht in allen Punkten Gleichwertigkeit vor, beantragt sie Ablehnung des Gesuchs.

Art. 311 ^{1 und 2} Unverändert.

¹⁾ BSG 430.210.71

³ Das Amt für Hochschulen der Erziehungsdirektion verfügt die Anerkennung oder die Nichtanerkennung.

Art. 356 Die Leiterin bzw. der Leiter des Kantonalen Sekretariates stellt die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates an.

Art. 393 In der Aufbauphase, bis auch die betreffenden Institutionen auf das LLBG umgestellt sind, nehmen als stimmberechtigte Mitglieder ebenfalls Einsitz

- a* unverändert,
- b* aufgehoben,
- c* und *d* unverändert,
- e* aufgehoben.

Art. 412 ¹Die Anpassung der bisherigen Unterrichtsbefähigung erfolgt im Rahmen der Zusatzausbildungen nach den Artikeln 187 bis 192.

² Über die Zulassung entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts, welches die Zusatzausbildung durchführt.

Art. 417 Aufgehoben.

Art. 418 Zu den Zusatzausbildungen gemäss Artikel 187 Absatz 1 Buchstabe *f* wird zugelassen, wer

- a* unverändert,
- b* über ein seminaristisches Lehrpatent mit einer Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe I verfügt oder
- c* unverändert.

Art. 421 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- 1. und 2. Unverändert.
- 3. Aufgehoben.
- 4. bis 7. Unverändert.

Anhang

zu Artikel 82 Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV)

Leistungsnachweise und zugehörige ECTS-Punkte

Die ECTS-Punkte werden in Verbindung mit Leistungsnachweisen wie folgt vergeben:

Form des Leistungsnachweises	Anzahl der zugehörigen ECTS-Punkte (E)
Prüfungen	
Schriftliche Prüfung von 2 Stunden Dauer	4 E
Schriftliche Prüfung von 3 Stunden Dauer	5 E
Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer	3 E
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer	4 E
Praktische Prüfung von 30 Minuten Dauer	2 E
Praktische Prüfung von 2 Stunden Dauer	3 E
Praktische Prüfung von 3 Stunden Dauer	4 E
Besondere Arbeiten	
Kurzreferat, Bericht, Protokoll, Präsentation, Übungen und Ähnliches	2 E
Exkursionsbericht, Feldaufnahmen und Ähnliches	3 E
Referat, schriftliche Arbeit (maximal 15 Seiten oder 37 000 Zeichen), praktikumsbezogene Planungsarbeit, praktische Arbeit, Produkt und Ähnliches	4 E
Schriftliche Arbeit (maximal 25 Seiten oder 62 000 Zeichen), praktikumsbezogene Planungsarbeit, praktische Arbeit mit Bericht, Produkt und Ähnliches	6 E
Diplomarbeit (maximal 50 Seiten oder 130 000 Zeichen)	10 E
Berufspraktische Studien in den Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe	
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berufspraktischen Tätigkeiten mit schriftlichen Arbeiten	39 E
Berufspraktische Studien in der Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe	
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berufspraktischen Tätigkeiten mit schriftlichen Arbeiten	39 E
Berufspraktische Studien in der Stufenausbildung für die Sekundarstufe I	
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berufspraktischen Tätigkeiten mit schriftlichen Arbeiten	48 E
Berufspraktische Studien in der Stufenausbildung für das Höhere Lehramt	
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berufspraktischen Tätigkeiten mit schriftlichen Arbeiten	15.5 E

II.

1. Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Artikel 421 am 1. September 2003 in Kraft. Artikel 421 tritt am 15. August 2003 in Kraft.
2. Diese Änderung ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 13. August 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

13.
August
2003

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Erziehungsdirektion
(Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ) wird wie folgt geändert:

Anhang II

- 1. bis 3. Unverändert.
- 4. Unverändert.
- 4.1 bis 4.26 Unverändert.
- 4.27 (neu) Koordinationskonferenz Pädagogische Hochschule –
Erziehungsdirektion – PÄDHERZ
- 5. bis 7. Unverändert.

II.

Betrifft nur den französischen Text.

III.

Die Verordnung vom 24. Januar 1979 über das Aufnahmeverfahren an der Abteilung für Primarlehrerinnen und -lehrer der Ecole normale de Bienne (BSG 430.212.211) wird aufgehoben.

IV.

- 1. Die Ziffern I und III treten zusammen mit der Änderung vom 13. August 2003 der Verordnung über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) am 1. September 2003 in Kraft.

2. Die Ziffer II tritt zusammen mit der Änderung vom 13. August 2003 von Artikel 421 LLBV am 15. August 2003 in Kraft.
3. Diese Änderung ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 13. August 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

27.
August
2003

**Verordnung
über die Universität
(Universitätsverordnung, UniV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) wird wie folgt geändert:

Assistenz-
professur mit
«tenure track»

Art. 23a (neu) ¹Im Hinblick auf die Übernahme einer bestimmten ordentlichen oder ausserordentlichen Professur können für hervorragend qualifizierte Nachwuchskräfte Assistenzprofessuren mit «tenure track» errichtet werden.

² Die Errichtung der Assistenzprofessuren mit «tenure track» erfolgt durch die Universitätsleitung auf Antrag der zuständigen Fakultät.

³ Die Fakultät hat dem Antrag einen Strukturbericht gemäss Artikel 60 beizulegen. Die Strukturentscheidung gemäss Artikel 61 und 62 wird in diesen Fällen um höchstens fünf Jahre vorgezogen.

⁴ Bei gesamtuniversitären Assistenzprofessuren mit «tenure track» ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für die Antragstellung zuständig.

Art. 25 ¹Eine zu besetzende Assistenzprofessur ist durch die Fakultät oder eine entsprechende weitere Organisationseinheit auszuschreiben.

² Eine zu besetzende Assistenzprofessur mit «tenure track» ist nach dem Beschluss über die künftige unveränderte Wiederbesetzung, Veränderung oder Schaffung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur durch die Rektorin oder durch den Rektor auszuschreiben.

Evaluation
der Assistenz-
professorinnen
und Assistenz-
professoren mit
«tenure track»

Art. 26a (neu) ¹Die Leistungen der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit «tenure track» werden regelmässig von einem von der Fakultät damit beauftragten Fachausschuss evaluiert.

² Die Fakultäten erstatten der Universitätsleitung jährlich Bericht über den Stand der Leistungsentwicklung der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit «tenure track».

³ Bleibt die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor mit «tenure track» hinter den Erwartungen an ihre oder seine wissenschaftliche Entwicklung zurück, so wandelt die Universitätsleitung die Anstellung in eine solche ohne «tenure track» um oder entlässt die Assistenzprofessorin oder den Assistenzprofessor.

⁴ Bei gesamtuniversitären Assistenzprofessuren mit «tenure track» ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für die Einsetzung eines Fachausschusses und die Berichterstattung zuständig.

⁵ Die Universitätsleitung legt das Nähere zum Evaluationsverfahren fest. Sie regelt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen eine Anstellung als Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor mit «tenure track» in eine solche ohne «tenure track» umzuwandeln oder die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor zu entlassen ist.

Art. 27 ¹Für die Vorbereitung der Ernennung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit «tenure track» setzt die betroffene Fakultät eine Ernennungskommission ein. Die Artikel 64 und 65 sind sinngemäss anwendbar.

² Die Universitätsleitung legt das Verfahren für die Vorbereitung der Ernennung der übrigen Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren fest.

³ Für die Vorbereitung der Ernennung von gesamtuniversitären Assistenzprofessuren mit «tenure track» ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für die Einsetzung der Ernennungskommission zuständig.

⁴ Die Universitätsleitung legt in der Ernennungsverfügung den Forschungs- und Lehrauftrag der Assistenzprofessorinnen und der Assistenzprofessoren fest.

Art. 63 ¹Nach dem Beschluss über die unveränderte Wiederbesetzung, Veränderung oder Schaffung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur schreibt die Rektorin oder der Rektor die Stelle aus.

² Eine Ausschreibung unterbleibt, wenn die Ernennung einer bisherigen Assistenzprofessorin oder eines bisherigen Assistenzprofessors mit «tenure track» vorgesehen ist.

Verfahren bei
Assistenz-
professorinnen
und Assistenz-
professoren mit
«tenure track»

Art. 64a (neu) ¹Für die Vorbereitung des Antrags auf Ernennung einer bisherigen Assistenzprofessorin oder eines bisherigen Assistenzprofessors mit «tenure track» verfasst der für die wissenschaftliche Evaluation zuständige Fachausschuss einen Schlussbericht, der sich insbesondere zur Entwicklung der wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten äussert.

² Hält der Fachausschuss eine Kandidatin oder einen Kandidaten für ungeeignet, beantragt er der Fakultät oder, bei gesamtuniversitären Assistenzprofessuren, der zuständigen Kommission die Ausschreibung der Stelle und die Einleitung des Ernennungsverfahrens gemäss Artikel 64.

³ Die Ausschreibung und die Einleitung des Ernennungsverfahrens bedürfen der Zustimmung der Universitätsleitung.

Art. 65 ¹Unverändert.

² Der Ernennungsantrag beinhaltet in der Regel einen Dreier-vorschlag. Ein Einervorschlag ist beim Antrag auf Ernennung einer bisherigen Assistenzprofessorin oder eines bisherigen Assistenzprofessors mit «tenure track», im Übrigen nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen zulässig.

³ Dem Ernennungsantrag sind beizulegen:

a ein Bericht über das Auswahlverfahren, einschliesslich des Abstimmungsergebnisses in Ernennungskommission oder Fachausschuss und Fakultät, sowie, beim Antrag auf Ernennung einer bisherigen Assistenzprofessorin oder eines bisherigen Assistenzprofessors mit «tenure track», die Berichte und der Schlussbericht des Fachausschusses gemäss Artikel 64a Absatz 1.

b und *c* unverändert.

⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Bern, 27. August 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
August
2003

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-,
Gemeinde- und Kirchendirektion
(Organisationsverordnung JGK; OrV JGK)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung; OrV JGK) wird wie folgt geändert:

Art. 11 ¹Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht

a übt durch seine Justizinspektorinnen und Justizinspektoren sowie seine Abteilung Informatik die Aufsicht über die Bezirksverwaltung sowie die dezentrale Justizverwaltung aus, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des kantonalen Jugendamtes, der Finanzdirektion oder der Finanzkontrolle fällt. Soweit die Aufsicht in die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen fällt, unterstehen die Justizinspektorinnen und -inspektoren sowie die Abteilung Informatik dem Obergericht und befolgen dessen Weisungen;

b unverändert;

c bearbeitet das Grundbuch- und das Handelsregisterwesen und nimmt durch seine Justizinspektorinnen und Justizinspektoren die administrative und organisatorische Führung der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie der Handelsregisterführerinnen und Handelsregisterführer wahr;

d unverändert;

e aufgehoben;

f bis *i* unverändert.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Bern, 27. August 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

3.
September
2003

**Verordnung
über die Erhaltung der Lebensgrundlagen
und der Kulturlandschaft (LKV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) wird wie folgt geändert:

*4.1 Vernetzungsbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen
und -objekte*

Grundsatz

Art. 12 ¹Der Kanton kann Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von ökologischen Ausgleichsflächen und -objekten, die in einem genehmigten Vernetzungsprojekt als beitragsberechtigtes Element dargestellt oder beschrieben sind, mit Beiträgen unterstützen.

² Die Beiträge werden nur an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausgerichtet, die Anspruch auf Direktzahlungen nach der DZV haben.

Art. 13 Beitragsberechtigt sind ökologische Ausgleichsflächen und -objekte nach dem Anhang Ziffer 3.1 der DZV, sofern sie

- a der landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören,
- b nach den Vorgaben eines genehmigten Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden,
- c nicht in einem nationalen oder kantonalen Biotopinventar aufgenommen sind,
- d nicht anderweitig als Naturschutzflächen oder -objekte mit einem kantonalen Bewirtschaftungsvertrag gesichert sind,
- e nicht in der Bauzone liegen,
- f bei der Agrardatenerhebung des laufenden Jahres als ökologische Ausgleichsflächen und -objekte angemeldet worden sind.

Vernetzungs-
projekt
1. Begriff
und Inhalt

Art. 14 ¹Ein Vernetzungsprojekt ist ein Vorhaben, das in einem abgegrenzten Gebiet die zielorientierte räumliche Verbindung und Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale

Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV)¹⁾ festlegt. Es umfasst in der Regel mindestens das Gebiet einer Gemeinde, wobei gemeindeübergreifende Lösungen anzustreben sind.

² Im Vernetzungsprojekt sind der Ausgangszustand, der Sollzustand und die im Rahmen von Absatz 3 zu erreichenden Ziele darzustellen und zu begründen sowie die Schritte für die Umsetzung zu beschreiben.

³ Zielsetzung hat die Förderung und Erhaltung der botanischen und faunistischen Vielfalt zu sein, wobei das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des betreffenden Gebietes zu berücksichtigen ist.

⁴ Insbesondere in Gebieten mit wenig Landschaftsstrukturen und einer geringen Biodiversität sowie in Gegenden, in denen gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorkommen, ist die Vielfalt mittels Förderung und Erhaltung von ausgewählten Tier- und Pflanzenarten anzustreben.

2. Bewirtschaftungsregeln und Lage

Art. 15 ¹Im Vernetzungsprojekt sind die besonderen Bewirtschaftungsregeln aufzuführen, die zur Förderung der im Vernetzungsprojekt bezeichneten Tier- und Pflanzenarten notwendig sind.

² Soweit dies den Zielsetzungen nach Artikel 14 oder anderen übergeordneten Zielen nicht widerspricht, sind die Flächen und Objekte vorzugsweise entlang von Gewässern, Waldrändern oder zur Erweiterung von bestehenden ökologischen Ausgleichs- und Naturschutzflächen anzulegen.

³ Aufgehoben.

3. Trägerschaft

Art. 15a ¹Eine Trägerschaft erarbeitet das Vernetzungsprojekt unter Einbezug der Gemeindebehörden, der betroffenen Bewirtschaftenden und Bewirtschafteter und der Öffentlichkeit.

² Das Vernetzungsprojekt ist inhaltlich auf vorhandene kantonale, regionale sowie kommunale Pläne und Konzepte abzustimmen.

³ Die Fachstelle für ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft (FöA) kann formale Vorgaben machen zur Art der Datenerfassung, sofern dies für den effizienten Vollzug notwendig ist; die digitale Erhebung von Raumdaten ist nicht erforderlich.

4. Genehmigung und Umsetzung

Art. 16 ¹Die Trägerschaft reicht das Vernetzungsprojekt dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bis spätestens Ende Juni

¹⁾ SR 910.14

des Jahres, für welches erstmals Vernetzungsbeiträge beantragt werden sollen, zur Genehmigung ein.

² Das AGR genehmigt das Vernetzungsprojekt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Es konsultiert vorgängig die vom Vollzug direkt betroffenen kantonalen Fachstellen.

³ Die Trägerschaft begleitet die Umsetzung des Vernetzungsprojekts (Art. 17 und 20); die Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine andere Trägerschaft ist jederzeit ohne Bewilligung möglich.

5. Projektdauer
und Überprüfung

Art. 17 ¹Das Vernetzungsprojekt ist auf sechs Kalenderjahre anzulegen; vor Ablauf dieser Frist überprüft die FöA gestützt auf einen Bericht der Trägerschaft den Stand der Umsetzung und nimmt zusammen mit der Trägerschaft und dem AGR eine Standortbestimmung vor.

² Zeigt sich, dass die Umsetzungsziele nicht erreichbar sind, so ändert die Trägerschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch das AGR das Vernetzungsprojekt auf Ende des sechsten Kalenderjahres ab oder hebt es auf. Das AGR kann ebenfalls die Aufhebung beschliessen, insbesondere dann, wenn keine Trägerschaft mehr vorhanden ist.

³ Wird das Vernetzungsprojekt nicht aufgehoben, besteht es während weiteren sechs Kalenderjahren in seiner ursprünglichen oder abgeänderten Form weiter. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss.

⁴ Geringfügige Änderungen des Vernetzungsprojekts kann das AGR jederzeit genehmigen; Artikel 19 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁵ Die FöA oder das AGR kann der Trägerschaft empfehlen, eine geringfügige Änderung des Vernetzungsprojekts während der sechsjährigen Projektdauer gemäss den Absätzen 1 und 3 vorzunehmen, wenn dadurch die Umsetzung besser gewährleistet ist.

Beitragshöhe

Art. 18 ¹Der Vernetzungsbeitrag beträgt 5 Franken je Are geförderter Fläche und je geförderten Baum; darin ist der Betrag der vom Bund ausgerichteten Finanzhilfen zur Förderung der Vernetzung gemäss ÖQV enthalten.

² Der Beitrag wird aufgrund der Verhältnisse am Stichtag im Sinne von Artikel 9 ÖQV festgesetzt.

Verpflichtungs-
dauer und
Bewirtschaftung

Art. 19 ¹Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind verpflichtet, die Flächen oder Objekte während mindestens sechs Jahren nach den Vorgaben des Vernetzungsprojekts und den Bedingungen der DZV für ökologische Ausgleichsflächen zu bewirtschaften; Absatz 4 bleibt vorbehalten.

² Nach Ablauf von sechs Jahren können die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter jedes Jahr neu entscheiden, ob die Fläche oder das Objekt noch als Vernetzungselement bewirtschaftet werden soll.

³ Wollen die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter keine Vernetzungsbeiträge mehr beziehen, teilen sie dies der FöA mit, welche die Information an die Trägerschaft weiterleitet.

⁴ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind auf jeden Fall berechtigt, ihre Flächen und Objekte während der Projektdauer gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 3 nach den zu Beginn dieser Dauer festgelegten Vorgaben zu bewirtschaften. Wird das Vernetzungsprojekt in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 abgeändert, so können die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Änderungen übernehmen oder auf die Vernetzungsbeiträge verzichten.

Gesuch

Art. 20 ¹Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben der Trägerschaft bis zum 31. Juli des Jahres, für welches der Vernetzungsbeitrag erstmals beantragt wird, ein Beitragsgesuch einzureichen.

² Die Trägerschaft gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern rechtzeitig bekannt, unter welchen Voraussetzungen sie Vernetzungsbeiträge beziehen können, und stellt ihnen die Anmeldeformulare zur Verfügung.

³ Das Beitragsgesuch hat zu enthalten

- a eine von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterzeichnete Anmeldung,
- b einen Beschrieb der Flächen und Objekte, für welche der Vernetzungsbeitrag beantragt wird,
- c einen Beschrieb, wie die Flächen und Objekte bewirtschaftet werden sollen,
- d die Angabe, ob für die Flächen und Objekte gleichzeitig Qualitätsbeiträge gemäss den Artikeln 20a ff. bezogen werden.

⁴ Die Trägerschaft bestätigt schriftlich, dass die Flächen und Objekte Bestandteil des Vernetzungsprojekts sind und die angegebene Bewirtschaftungsweise den Vorgaben des Vernetzungsprojekts entspricht, und leitet die Gesuche zusammen mit einem Übersichtsplan, auf dem die angegebenen Flächen und Objekte gekennzeichnet sind, bis Ende August an die FöA weiter.

⁵ Die FöA genehmigt die eingereichten Gesuche. Die Genehmigung beinhaltet die Festlegung von Nutzungsvorschriften im Sinne von Artikel 45 Absatz 3bis DZV, sofern das Gesuch eine entsprechende, genügend bestimmte Bewirtschaftungsregel enthält.

Art. 20c Beitragsberechtigt sind extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Hochstamm-Feldobstbäume im Sinne von Artikel 40 DZV, die

a und *b* unverändert

c nicht anderweitig als Naturschutzflächen oder -objekte mit einem kantonalen Bewirtschaftungsvertrag gesichert sind.

Art. 20d ¹Unverändert.

² Die auf 1100 Metern über Meer oder höher gelegenen, extensiv oder wenig intensiv genutzten Wiesen sowie Streueflächen haben die Indikator-Pflanzenarten der Liste B (Schlüssel für die Alpennordseite), die tiefer gelegenen die Indikator-Pflanzenarten der Liste C (Schlüssel für die Alpennordseite) der Technischen Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 1. Mai 2001 zum Anhang 1 der ÖQV aufzuweisen.

³ Aufgehoben.

Art. 20e ¹Der Qualitätsbeitrag beträgt 5 Franken je Are geförderter Fläche und 20 Franken je Baum; darin ist der Betrag der vom Bund ausgerichteten Finanzhilfen zur Förderung der Qualität gemäss ÖQV enthalten.

² Er wird aufgrund der Verhältnisse am Stichtag im Sinne von Artikel 9 ÖQV festgesetzt.

Art. 20g Aufgehoben.

Art. 20h Unverändert.

Qualitäts-
bescheinigung
und Gesuch

4.3 (neu) *Fachstelle, Kontrolle und Beitragszahlung*

Fachstelle für
ökologischen
Ausgleich in der
Landwirtschaft
(FöA)

Art. 20i ¹Die FöA nimmt die Aufgaben wahr, welche die ÖQV und die DZV der kantonalen Fachstelle für Naturschutz zuweisen. Für Vereinbarungen im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 DZV ist das Naturschutzinspektorat (NSI) zuständig.

² Die FöA und das NSI stimmen den Vollzug im Bereich ökologischer Ausgleichsmassnahmen aufeinander ab.

Anerkennung von
Fachpersonen

Art. 20k ¹Die FöA kann geeignete Fachpersonen und Fachorganisationen anerkennen (Art. 20h Abs. 3 und 20i Abs. 2).

² Sie beaufsichtigt die anerkannten Fachpersonen und Fachorganisationen und empfiehlt allfällige Weiterbildungsmassnahmen.

Kontrolle	<p>Art. 20l ¹Die FöA überprüft mindestens einmal während der Verpflichtungsdauer von sechs Jahren, ob die Beitragsvoraussetzungen noch erfüllt sind; Unregelmässigkeiten meldet sie der ADR.</p> <p>² Sie kann anerkannte Fachpersonen und Fachorganisationen für die Kontrollaufgaben beziehen und achtet auf die Koordination mit anderen auf dem Betrieb durchgeführten Kontrollen.</p> <p>³ Erhält die Trägerschaft Kenntnis von der Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsregeln, die für die Vernetzungsflächen und -objekte gelten, so meldet sie dies der FöA.</p>
Auszahlung	<p>Art. 20m ¹Die ADR richtet die Beiträge im Rahmen des Budgets des Amts für Landwirtschaft (LANA) aus.</p> <p>² Reicht der genehmigte Kredit nicht aus, so werden zunächst jene Beiträge ausbezahlt, welche bereits im Vorjahr geförderte Flächen und Objekte betreffen.</p> <p>³ Muss bei Ausrichtung der Vernetzungsbeiträge unter den neu angemeldeten Flächen und Objekten ausgewählt werden, so sind die Vorranggebiete nach dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept oder nach den von den Planungsregionen erarbeiteten vergleichbaren Konzepten zu bevorzugen.</p> <p>⁴ Muss bei Ausrichtung der Qualitätsbeiträge unter den neu angemeldeten Flächen und Objekten ausgewählt werden, so sind die extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen, Hecken sowie Feld- und Ufergehölze entsprechend dem Eingang der Gesuche zu bevorzugen.</p>
Kürzung, Verweigerung, Rückforderung	<p>Art. 20n (neu) ¹Die ADR kann die Beiträge kürzen, verweigern oder zurückfordern, wenn die Voraussetzungen von Artikel 14 ÖQV erfüllt sind.</p> <p>² Können die zeitlichen Bedingungen aufgrund eines Bewirtschafterwechsels nicht eingehalten werden, werden keine Beiträge zurückgefordert.</p> <p>³ Wird das Vernetzungsprojekt unter Anwendung von Artikel 17 Absätze 2 und 3 aufgehoben, werden die Vernetzungsbeiträge bis zum Zeitpunkt der Aufhebung ausbezahlt; Beiträge für bereits erbrachte Leistungen werden nicht zurückgefordert.</p> <p>⁴ Verzichten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unter Anwendung von Artikel 19 Absatz 4 auf Vernetzungsbeiträge, werden Beiträge für bereits erbrachte Leistungen nicht zurückgefordert.</p> <p>⁵ Sofern die Trägerschaft die Einhaltung klarer Vorgaben des Vernetzungsprojekts fälschlicherweise bestätigt hat (Art. 20 Abs. 4), kann die ADR die zu viel ausgezahlten Beiträge von ihr zurückfordern.</p>

Problempflanzen
1. Begriff

Art. 22a (neu) ¹Als Problempflanzen gelten Pflanzen, die sich über grosse Distanzen hinweg rasch und stark ausbreiten, dabei landwirtschaftliche oder gärtnerische Kulturen bedrohen und schwierig zu bekämpfen sind.

² Kulturen gelten als bedroht, wenn eine starke Ausbreitung der Problempflanze über grosse Distanzen hinweg wahrscheinlich ist und
a dabei Kulturpflanzen in erheblichem Umfang verdrängt würden
oder

b die Kulturen, wären sie von der Pflanze stark befallen, eine Gefahr für Tiere oder Menschen darstellten.

2. Obligatorische
Bekämpfungsmassnahmen

Art. 22b (neu) ¹Die Fachstelle für Pflanzenschutz kann die Bekämpfung von bestimmten Problempflanzen auf Parzellen, von denen eine Bedrohung im Sinne von Artikel 22a ausgeht, obligatorisch erklären.

² Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen, die vom Obligatorium nach Absatz 1 erfasst sind, müssen die entsprechenden Pflanzen entfernen und vernichten; falls die Parzelle nicht bewirtschaftet wird, sind diese Massnahmen von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu treffen.

³ Die Fachstelle für Pflanzenschutz setzt dafür eine angemessene Frist.

⁴ Gelten für die betroffenen Parzellen Bewirtschaftungsregeln nach der Landwirtschaftsgesetzgebung, so sind diese einzuhalten.

Art. 39 Aufgehoben.

II.

Die Verordnung vom 12. September 2001 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 4 ^{1 und 2}Unverändert.

³ In den Beiträgen nach den Artikeln 8 ff. enthalten ist der Betrag der vom Bund ausgerichteten Finanzhilfen zur Unterstützung der besonderen biologischen Qualität und der Vernetzung sowie für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV)²⁾ und dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)³⁾.

¹⁾ BSG 426.112

²⁾ SR 910.14

³⁾ SR 451

III.*Übergangsbestimmungen*

1. Trägerschaften, die ökologische Ausgleichsmassnahmen nach der bis zum 30. September 2003 geltenden Fassung der Artikel 12ff. LKV mit Beiträgen unterstützten, werden während einer Übergangsperiode von drei Jahren vom LANA kostenlos beraten
 - a bei der Beurteilung des Aufwertungspotenzials der bisher unterstützten Flächen und Objekte, welche die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen,
 - b beim Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen zur Aufwertung der biologischen Qualität der Ausgleichsflächen und -objekte.
2. Den Trägerschaften im Sinne von Ziffer 1 kann letztmals für das Beitragsjahr 2003 der Kantonsbeitrag nach der bis zum 30. September 2003 geltenden Fassung der Artikel 15 und 15a LKV ausgerichtet werden.
3. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, deren Bewirtschaftungsvertrag mit einer Trägerschaft im Sinne von Ziffer 1 mittels eines Kantonsbeitrags nach Ziffer 2 unterstützt wird, können für das Jahr 2003 keine Vernetzungsbeiträge nach den Artikeln 12ff. LKV beantragen.
4. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, deren Bewirtschaftungsverträge mit der Trägerschaft infolge der Änderung der Artikel 12ff. LKV aufgelöst werden, wird während drei Jahren die Qualitätsbescheinigung gemäss Artikel 20h Absatz 3 LKV vom LANA kostenlos erteilt.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 3. September 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1